

1. Gleitschirmverein Bayerwald e.V.
Rupert Kellnhöfer
Schafberg 8
93437 Furth im Wald

Gmund, 09.08.2022 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Osser", 93462 Lam/Lohberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags
des 1. Gleitschirmvereins Bayerwald e.V. vom 29.11.2021 die Außenstart- und
-landeerlaubnis „Osser“ des DHV vom 09.12.1994 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Osser“ vom 09.12.1994 wird hinsichtlich der Flurstücke für die Landefläche geändert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 723 (Startfläche) sowie Flurstück Nr. 606 (Landefläche neu), Gemarkung Lam (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus

Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Einweisung der Piloten über Infotafeln, Internet oder vor Ort in die Besonderheiten des Fluggeländes erforderlich.
2. Ausbildungsflüge: Es sind mind. 10 Höhenflüge in anderen Geländen Voraussetzung für erste Höhenflüge am Osse. Es sind zwei Fluglehrer mit ständigem Funkkontakt erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Witterungsbedingungen das Erreichen des Landeplatzes mit ausreichender Höhe für eine sichere Landeinteilung ermöglichen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Osser“ gem. § 25 LuftVG wurde am 09.12.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Am 29.11.2021 beantragte der 1. Gleitschirmverein Bayerwald e.V. die Änderung der Erlaubnis hinsichtlich der Landefläche: Der Landeplatz wurde um ca. 100 Meter in Richtung Nordost verlegt. Das Gelände wurde durch den DHV Geländesachverständigen Björn Klaassen am 08.11.2021 begutachtet. Auflagen bzw. Hinweise für einen sicheren und ordnungsgemäßen Flugbetrieb wurden festgelegt. Sie wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Da es sich bei der Änderung der Außenstarterlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, war kein Genehmigungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

Die beantragte Erweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb





Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Cham

Ludwigstraße 23
93413 Cham

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte mit Digitalem Orthophoto 1:2000

Erstellt am 28.10.2021

Flurstück: 606
Gemarkung: Lam

Gemeinde: Markt Lam
Landkreis: Cham
Bezirk: Oberpfalz

5458169



3279861

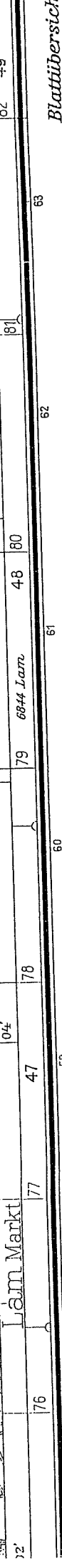
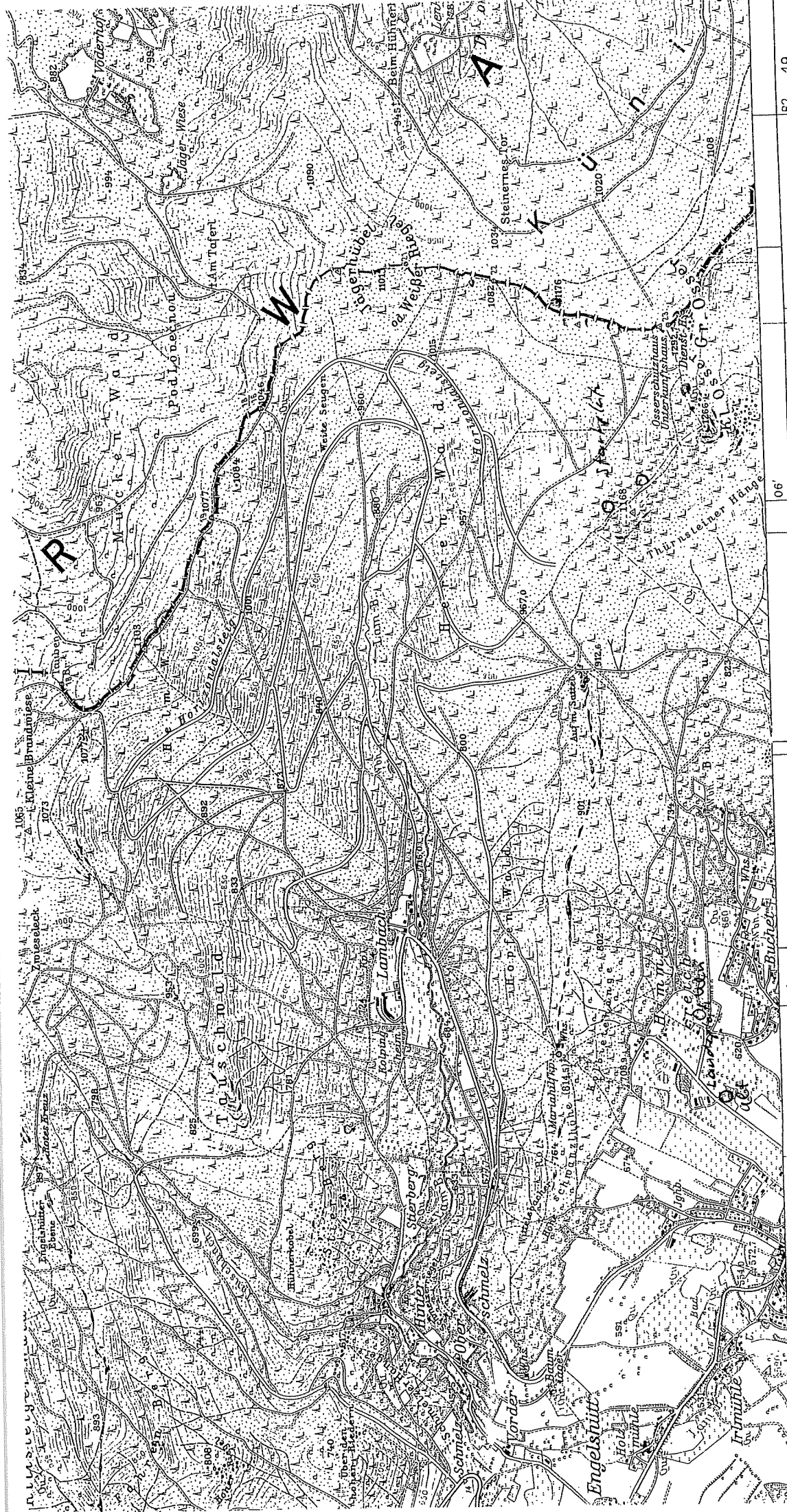
5457729

Maßstab 1:2000 0 10 30 60 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
Aufnahmedatum Luftbild: 25.06.2019

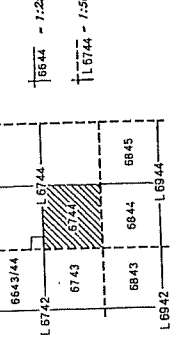
Landeplatz Oasser

Flst.-Nr.: 606

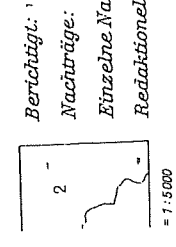
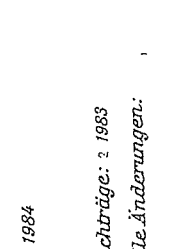
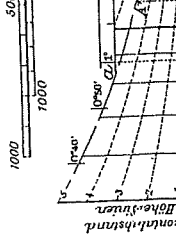
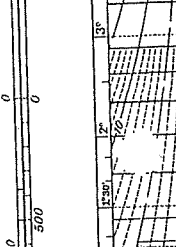
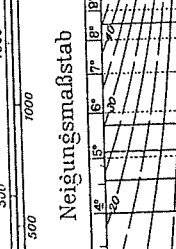
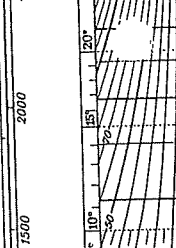
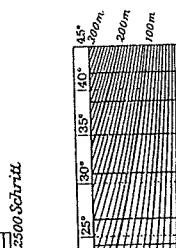


1:25 000 (4 cm der Karte = 1 km in der Natur)

Blattübersicht



Blattnummern
 1:25000
 1:50000



räume: Fortführungsstand:
 Berichtigt: 1984
 Nachträge:
 Einzelne Nachträge: 2 1983
 Redaktionelle Änderungen:
 1:5000
 op. Bureau 1926
 m. Karte der